

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Glombig, Buschfort, Egert, Lutz, Jaunich, Frau Schmidt (Nürnberg), Hauck, Kirschner und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 10/123 —**

**Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – Va 1 – 43214 – 1 – hat mit Schreiben vom 21. Juni 1983 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Sind der Bundesregierung solche Fälle bekannt? Wenn ja, welchen Schluß zieht sie daraus hinsichtlich einer Klarstellung der Abdingungsbestimmung der GOÄ?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß vor allem leitende Krankenhausärzte, in geringerem Umfang aber auch niedergelassene Ärzte von Privatpatienten vor Behandlungsbeginn Abdingungsvereinbarungen verlangen, um ein die Regelsätze und zum Teil auch die Höchstsätze der neuen Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ – überschreitendes Honorar berechnen zu können. Wenngleich die Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte in aller Regel eine angemessene Vergütung für privatärztliche Leistungen gewährleistet, läßt § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte abweichende Honorarvereinbarungen ausdrücklich zu, um in Einzelfällen besonders gelagerten Sachverhalten angemessen Rechnung tragen zu können.

Verlässliche Angaben über den prozentualen Anteil der Abdingungen an der Gesamtzahl aller Behandlungsfälle liegen derzeit noch nicht vor. Erste Erkenntnisse deuten aber darauf hin, daß der Grad der Akzeptanz der neuen Gebührenordnung für Ärzte inzwischen relativ groß ist und Abdingungen vielfach durch

Anfangunsicherheiten in der Anwendung der neuen Gebührenordnung veranlaßt worden sind. Die Bemühungen aller Beteiligten – auch der Ärzteverbände –, durch Aufklärung zu einer sachgerechten Anwendung der neuen Gebührenordnung für Ärzte beizutragen, lassen erwarten, daß diese mit der Umstellung auf eine neue Rechtslage verbundenen Anlaufschwierigkeiten wenigstens teilweise überwunden werden können. Inwieweit es von Seiten des Verordnungsgebers einer zusätzlichen Klarstellung der rechtlichen Grenzen von Abdingungsvereinbarungen bedarf, läßt sich daher gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilen. Bei der Beurteilung wird auch das Ergebnis der von den Ärztekammern zugesagten Überprüfung von Abdingungsvereinbarungen zu berücksichtigen sein.

2. Hält es die Bundesregierung für zulässig, daß Ärzte durch Abdingungserklärungen die in der GOÄ bei Überschreiten der Regelsätze vorgesehene Begründungspflicht umgehen?

Bei einer Abdingung nach § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte wird die Höhe der Vergütung unabhängig von den Bemessungskriterien der Gebührenordnung für Ärzte festgelegt, wobei allerdings nach den dem Landesrecht zugehörenden Berufsordnungen für Ärzte eine angemessene Honorargestaltung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles gewahrt bleiben muß. Mit der Abdingung entfallen damit die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Begründungspflicht.

Allerdings kann sich im Falle einer abweichenden Honorarvereinbarung eine Begründungspflicht für ein Überschreiten der Schwellenwerte als nebenvertragliche Verpflichtung aus dem privatrechtlichen Behandlungsvertrag ergeben, wenn und soweit eine solche Begründung den Patienten in die Lage versetzen würde, bei seiner privaten Krankenversicherung und gegebenenfalls bei seiner Beihilfestelle eine Erstattung auch des die Begründungsschwelle übersteigenden Honoraranteils zu erhalten.

3. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, daß ärztliche Standesorganisationen oder ärztliche Verbände ihren Mitgliedern das oben beanstandete Verfahren durch Ausgabe entsprechender Abdingungsformulare nahelegen? Wenn ja, wie beurteilt sie dies?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Verband der Ärzte Deutschlands e. V. – Hartmannbund – im Rahmen seiner Mitgliederbetreuung auf Anforderung auch Abdingungsformulare zur Verfügung stellt. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, daß durch die Herausgabe von derartigen Abdingungsformularen, in denen keine bestimmten Steigerungssätze oder Pauschalhonorare vorgegeben werden, das Verhalten der Ärzte unzulässig beeinflußt wird.

4. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß das in den Fragen Nummer 2 und 3 geschilderte Verhalten von Ärzten unzulässig ist und gegen Vorschriften der GOÄ verstößt?

Die Bundesregierung hält die Inanspruchnahme des Rechts, in besonderen Fällen von der Gebührenordnung der Ärzte abweichende Honorarvereinbarungen zu treffen, nicht für unzulässig und gegen Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte verstoßend, wenn dabei die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Bindungen (z. B. angemessene Honorargestaltung nach ärztlichem Berufsrecht, Verbot des Wuchers, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) beachtet werden.

5. Wie wertet die Bundesregierung die Tatsache, daß durch diese rigorose und unsoziale Handhabung der GOÄ Angehörige des öffentlichen Dienstes – insbesondere Mitarbeiter im einfachen und mittleren Dienst – finanzielle Einbußen zugunsten von hochverdienenden Ärzten erleiden, zumal die Beihilfevorschriften von Bund und Ländern sowie die Bedingungen vieler privater Krankenversicherungen eine Erstattung nicht begründeter und unangemessen hoher Rechnungsbeträge ausschließen?

Nach § 2 der Gebührenordnung für Ärzte steht die Bestimmung der Höhe des Arzthonorars – unter Beachtung sonstiger Rechtsvorschriften – nur im voraus getroffenen vertraglichen Vereinbarungen offen. Abweichende Honorarvereinbarungen können deshalb nur mit Zustimmung der Patienten abgeschlossen werden. Durch die Notwendigkeit vorheriger Vereinbarung ist zusätzlich sichergestellt, daß die Patienten keine unerwarteten finanziellen Konsequenzen treffen, zumal ihnen regelmäßig bekannt ist, daß die Beihilfevorschriften und die Versicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherungen eine Erstattung von Rechnungen aufgrund abweichender Honorarvereinbarungen grundsätzlich ausschließen, soweit die Regelspanne überschritten wird.

Die Bundesregierung wird insbesondere auch aufgrund ihrer Fürsorgepflicht für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes und in Wahrnehmung der Interessen der privat Krankenversicherten die weitere Entwicklung der Abdingungspraxis sorgfältig beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um unvertretbare Belastungen auszuschließen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Anregung, die Ärzte zu verpflichten, die den Patienten vorgelegten Abdingungserklärungen um den Hinweis zu ergänzen, daß Beihilfebestimmungen sowie Versicherungsbedingungen von Krankenversicherungsunternehmen möglicherweise die Erstattung unbegründeter, von der GOÄ abweichender Honorare ausschließen?

Für eine ausdrückliche Verpflichtung der Ärzte, die Patienten vorgelegten Abdingungserklärungen um einen Hinweis auf die sich für den Zahlungspflichtigen daraus möglicherweise ergeben-

den Konsequenzen hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Honorarforderung hinzuweisen, sieht die Bundesregierung derzeit keine Notwendigkeit. Es ist davon auszugehen, daß den Patienten die finanziellen Folgen von Abdingungsvereinbarungen regelmäßig bekannt sind. Dessen ungeachtet hält die Bundesregierung derartige aufklärende Hinweise, wie sie teilweise von Ärzten gegeben werden, für angezeigt.

7. Hält die Bundesregierung das oben dargestellte Verhalten von Ärzten für kartellrechtswidrig und für einen Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Die Landeskartellbehörden ermitteln zur Zeit unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Preisabsprachen oder Abstimmungen in mehreren Fällen, in denen leitende Ärzte von Krankenhäusern bzw. Fachärzte außerhalb von Krankenhäusern eine einheitliche Abdingung unter Verwendung einheitlicher Steigerungssätze praktizieren. Das Bundeskartellamt prüft, ob derartige Verhaltensweisen eine – insbesondere unter dem Gesichtspunkt des kartellrechtlichen Empfehlungsverbots – unzulässige zentrale Koordinierung zugrunde liegt.

Das Bundeskartellamt hat die Bundesärztekammer, den Hartmannbund und den Verband der leitenden Krankenhausärzte gebeten, die Ärzteschaft darüber zu unterrichten, daß nach den Vorschriften des Kartellrechts die individuelle Honorarentscheidung des Arztes auf keine Weise im Kollegenkreis abgestimmt oder koordiniert werden darf. Darüber hinaus hat das Amt deutlich gemacht, daß Empfehlungen durch Ärztevereinigungen, medizinische Verlage, Ärztekollegien an Krankenhäusern etc. über Honorare, die zu einer Umgehung des Kartellverbots führen, ebenfalls unzulässig sind und mit Bußgeld geahndet werden können. Eine derartige unzulässige Empfehlung sei insbesondere dann gegeben, wenn Abdingungsformulare mit bereits eingedruckten Steigerungs- und Pauschalsätzen als Fest- oder Höchsthonorare an Ärzte verbreitet werden.

Ob abweichende Honorarvereinbarungen gegen das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößen, läßt sich nicht generell beurteilen, sondern hängt von dem Inhalt und den Umständen der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung ab. Nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vereinbarungen mittels standardisierter Formularverträge, die ungewöhnlich, überraschend oder unangemessen sind, trotz Unterzeichnung durch den Patienten nichtig. Eine Überprüfung von Entgelten auf ihre Angemessenheit ermöglicht das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB-Gesetz – allerdings nur insoweit, als solche Entgelte oder Richtlinien für ihre Bemessung durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind. Die Entscheidung, ob und inwieweit danach im Einzelfall ein Verstoß gegen das AGB-Gesetz anzunehmen ist, muß der Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Presseberichten, nach denen Ärzte Patienten vor Notfalleingriffen Abdingungserklärungen vorlegen und von der Unterschrift des Patienten die Behandlung abhängig machen? Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dieses Verhalten im Lichte der in der Bundesärzteordnung festgelegten ärztlichen Pflichten?

Der Bundesregierung sind Presseberichte bekannt, nach denen Ärzte in vereinzelten Fällen auch die Notfallbehandlung von Patienten von der Unterzeichnung einer Abdingungserklärung abhängig gemacht haben sollen. Ein solches Verhalten verstößt nach Auffassung der Bundesregierung gegen ärztliche Berufspflichten. Es muß für den so handelnden Arzt Konsequenzen nach sich ziehen.

9. Kennt die Bundesregierung die Aufforderung des Hartmannbundes an die Ärzte, in bestimmten Situationen (u. a. Notfällen) von der Abdingung nach § 2 GOÄ keinen Gebrauch zu machen? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß daraus im Umkehrschluß zu folgern sei, in allen anderen Fällen die Abdingung zu verlangen?

Die Bundesregierung kennt die Aufforderung des Hartmannbundes an die Ärzte, u. a. bei Notfällen von der Möglichkeit der Abdingung nach § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte keinen Gebrauch zu machen. Sie ist nicht der Auffassung, daß daraus gefolgert werden kann, daß in allen anderen Fällen die Abdingung zu verlangen wäre.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333